

A. Die Tätigkeit der Bank beim Überseehandel im allgemeinen.

Die Verbindung des Wechsels mit den Verschiffungsdokumenten bildet beim internationalen Handelsverkehr ein hervortretendes Charakteristikum. Diese Verbindung ermöglicht es dem Kaufmann, seinem überseeischen Kontrahenten bessere Zahlungsbedingungen zu bieten, ihm einen Kredit zu gewähren, ein Umstand, zu dem die durch die Konkurrenz geförderte Entwicklung immer mehr drängte. Gleichzeitig war aber auch der Kaufmann in der Lage, auf das mit dem überseeischen Kaufmann eingegangene Geschäft einen Kredit bei seiner Bank zu erhalten. Die verschiedenen Verfahren, welche heute aus der Verbindung der Dokumente und des Wechsels bei der Regelung überseeischer Handelsgeschäfte angewandt werden, sind von den Banken allmählich ausgebildet worden.

Die Verschiffungsdokumente, die eine Sicherheit für den Kaufmann darstellen, setzen sich nun zusammen aus den Konnossementen, der Versicherungspolize (oder dem Versicherungszertifikat, falls eine Kollektivpolize vorliegt) und der Faktura. Es werden ferner dazu gerechnet das Gewichtszertifikat, das Inspektionszertifikat und die Konsulatsfaktura. Die zuletzt genannten Arten von Dokumenten kommen für die Sicherheit wenig oder garnicht in Betracht; sie dienen entweder nur dem persönlichen Interesse des Abnehmers der Waren oder sind bedingt durch handelspolitische Vorschriften.

Als Sicherheit für die Warenverschiffung sind allein Konnossement und Versicherungspolize (oder Versicherungszertifikat) von ausschlaggebender Bedeutung. Der Versicherungsschein ist jedoch nur als eine Ergänzung für das Konnossement anzusehen, der Kaufmann ist dadurch nämlich vor Verlusten, die während des Transportes der Waren durch ihre Beschädigung entstehen, geschützt, — Verlusten, für die der Reeder aus dem Konnossement nicht haftet.